

## **Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung der Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e. V.**

Gem. § 6 Abs. 1 der Satzung der „Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e. V.“ vom 29.09.2004 hat die Mitgliederversammlung die Regelungen zur Beitragserhebung und Mittelverwendung beschlossen:

### **§ 1 Beitragshöhe**

Einzelmitglieder, wie ehemalige Absolventen oder der Förderung der Hochschule verbundene Einzelpersonen zahlen einen

Jahresbeitrag von mindestens 20,00 €

Studierende der Hochschule zahlen während der Dauer ihres Studiums keinen Beitrag.

Firmen mit bis zu 100 Beschäftigten oder Ingenieurbüros zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens

175,00 €

Firmen mit mehr als 100 bis zu 500 Beschäftigten zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens

325,00 €

Firmen mit mehr als 500 Beschäftigten zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens

500,00 €

Verbände oder sonstige Vereinigungen zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens

65,00 €

Die Beitragszahlungen sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

Über den Mindestbetrag hinausgehende Geld- bzw. Sachspenden sind im Sinne der Förderziele erwünscht und können in besonderen Fällen, sofern mit dem Vorstand der Fördergesellschaft abgestimmt, auf den Beitrag des Folgejahres angerechnet werden.

## **§ 2 Mittelverwendung**

Das Mitglied kann bestimmen, dass seine Beiträge für Aufgaben einer von ihm benannten Fakultät verwendet werden sollen.

Dem Wunsch des Spenders, seine Spende für eine vom ihm benannte Fakultät oder einen von ihm benannten konkreten Zweck zu verwenden, ist zu entsprechen.

Der Vorstand berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zur Genehmigung der Jahresrechnung über die von den Mitgliedern bzw. Spendern gewünschte Zuordnung der Mittel sowie deren Verwendung.

## **§ 3 Überprüfung dieser Regelung**

Diese „Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung“ ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu überprüfen.